

Kassenordnung des Bundesjugendwerks des BFP

gem. Beschluss der BJW v. 21.11.2003

Der BFP hat als KdöR die Auflage im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit die satzungsgemäße Verwendung der Finanzen in allen seinen Werken zu überwachen. Für das BJW wird aus diesem Grund folgende Kassenordnung in Kraft gesetzt:

1. Kassenaufsicht
 - 1.1 Der geprüfte Jahresbericht der BJW-Kasse ist dem Präsidium (Schatzmeister) des BFP vorzulegen. Im Einzelfall ist dem Präsidiums (Schatzmeisters) des BFP Einblick in die Buchführung zu gewähren.
 - 1.2 Die Mitglieder des BJW nach § 5 Abs. 3 der BJW-Satzung führen die Überprüfung ihrer Kassen gemäß ihrer jeweiligen Satzung durch.
 - 1.3 Die Kassenführung der Mitglieder des BJW nach § 5 Abs. 2 der BJW-Satzung wird von der BJL überwacht. Dies geschieht durch die Vorlage des geprüften Jahresberichts der jeweiligen Kassen und in besonderen Fällen auf Anfrage der BJL durch Einblick in die Buchführung. Eine Zusammenfassung der geprüften Jahresberichte wird in den Jahresbericht der BJW-Kasse aufgenommen.
Die Mitglieder des BJW nach § 5 Abs. 2 der BJW-Satzung sind gehalten, die in ihrer Struktur untergeordneten Kassen entsprechend zu kontrollieren und deren geprüfte Jahresberichte in ihren Jahresbericht aufzunehmen.
 - 1.4 Die Kassen der örtlichen Youth Alive-, Kids Alive- und Royal Rangers-Arbeiten unterliegen der direkten Aufsicht der jeweiligen Ortsgemeinden.
 - 1.5 Der Vorsitzende und der Kassenwart der BJL erhalten vom Präsidium (Schatzmeister) des BFP für das BJW eine Generalvollmacht. Sie beinhaltet die Bevollmächtigung zum Eröffnen und allein vertretungsberechtigten Führen eines BJW Kontos, sowie die Ermächtigung zur Erteilung von Kontovollmachten für die BJW Mitglieder nach § 5 Abs. 2 der BJW-Satzung und gegebenenfalls deren Unterstrukturen.

Anhang mit Erläuterungen zur Kassenordnung

Zu 1.2 Mitglieder nach § 5 Abs. 3 sind

- alle Werke des BFP, die überregional tätig sind und die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Jungen Volljährigen berühren.
- überregional tätige Gruppen, Institutionen und Arbeitszweige in der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht Mitglied des BFP sind, sofern das Präsidium des BFP zustimmt.

Zu 1.3 Mitglieder nach § 5 Abs. 2 sind

- die bundesweit mit der Kinder- und Jugendarbeit befassten Arbeitszweige des BFP.
- die einzelnen Landesverbände der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendwerke).